

**Rechnungshof
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.

Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Wien, 21. Mai 2021
GZ 300.806/019-P1-3/21

Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschulgesetz, das Privathochschulgesetz, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 23. April 2021, GZ: 2021-0.284.064, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt hiezu aus der Sicht der Rechnungs- und Gebärungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Inhaltliche Anmerkungen

1.1 Universitätslehrgänge (§ 56 des UG-Entwurfes; Entfall des § 87a UG)

(1) Mit der durch diese Novelle geschaffenen Möglichkeit, auch auf der Ebene des Bachelorstudiums hochschulische Weiterbildungsprogramme anzubieten, kann sowohl im privaten als auch im öffentlichen Sektor ein (kostenpflichtiges) außerordentliches Vollstudium etabliert werden.

Der RH weist darauf hin, dass auf eine angemessene Verteilung der Ressourcen zwischen (nicht kostenpflichtigen) ordentlichen und (kostenpflichtigen) außerordentlichen Studien zu achten ist.

(2) Die wesentliche Neuerung in dieser Bestimmung besteht in der Einführung des außerordentlichen Bachelorstudiums als neues Studienformat, das zusätzlich zum breiten Spektrum im Fort- und Weiterbildungssektor verankert wird. Zudem wird die Möglichkeit der Zusammenarbeit mit außeruniversitären Rechtsträgern erweitert: Für die Verleihung der für die außerordentlichen Bachelor- und Masterstudien vorgesehenen akademischen Grade „Bachelor Professional“ und „Master Professional“ ist die Zusammenarbeit mit einem außeruniversitären Rechtsträger erforderlich.



Auf Bachelorebene gibt es als weiteren akademischen Grad den „Bachelor of Continuing Education“. Auf Masterebene werden neben dem außerordentlichen Masterstudium die akademischen Grade für die Bereiche „Recht“ und „Business Administration“ angeführt. Die Bestimmung des § 87a UG, wonach bisher die Verleihung der akademischen Grade in den Curricula der Universitätslehrgänge festzulegen war, entfällt.

Der RH merkt an, dass neben den außerordentlichen Bachelor- und Masterstudien die bereits bestehenden Formate im Weiterbildungssektor weitergeführt werden können. Den Zielen der Titelklarheit (Ziel 4) und der Vereinheitlichung der rechtlichen Rahmenbedingungen (Ziel 1) wird daher mit den Neuerungen nur sehr bedingt Rechnung getragen. Für bestehende Universitätslehrgänge, die nicht den in § 56 Abs. 8 UG erwähnten Fachbereiche zuzuordnen sind, bleibt außerdem durch den Entfall des § 87a UG offen, wo die zu verleihenden akademischen Grade festzulegen sind.

1.2 Studienplätze im Studienfeld Pharmazie (§ 71b Abs. 1 des UG-Entwurfes)

Zur beabsichtigten Reduktion der Studienplätze im Studienfeld Pharmazie auf 1.150 – diese Zahl scheint nur in den Erläuterungen auf – ist anzumerken, dass es sich bei dem im Gesetzesentwurf zu dieser Bestimmung verwendeten Ausdruck „bis zu 1.370“ um keine Mindestanzahl handelt. Die Verringerung der Studienplätze sollte der Verbesserung der Betreuungsrelationen dienen, sie wird aber auch damit begründet, dass die bisher vorgesehene Mindestanzahl in den letzten Jahren nur zu 79 % belegt war. Der RH merkt dazu an, dass durch diese Änderung eine Verbesserung der Betreuungsrelation nicht zwingend erreicht wird.

1.3 Quotenregelung im Studium Humanmedizin (§ 71c Abs. 5 des UG-Entwurfes)

In der Bestimmung über die Quotenregelung im Studium Humanmedizin sollen die Kriterien für die Vergabe der, nach Berücksichtigung der 95 % an Studienplätzen für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger, verbleibenden 5 % in den Leistungsvereinbarungen festgelegt werden können.

Der RH hat in seinem Bericht „Aufnahmeverfahren Human- und Zahnmedizin“, Reihe Bund 2020/47, TZ 3, angemerkt, dass bei der konkreten Ausgestaltung der Zulassungsverordnung die Zielsetzung einer objektiven nachvollziehbaren Auswahl der Studienwerberinnen und –werber unter Berücksichtigung des Sachlichkeitsgebots entsprechend zu beachten wäre. Die Festlegung der Vergabekriterien in den Leistungsvereinbarungen, die alle drei Jahre neu zu verhandeln sind, ist aus seiner Sicht nicht sachgerecht.



GZ 300.806/019-P1-3/21

3

1.4 Studien zur Weiterbildung (§ 26a des Entwurfes zu einem Hochschul-QualitätssicherungsG)

Die zit. Bestimmung verankert ein spezifisches externes Qualitätssicherungsverfahren, das in Zusammenhang mit der Neuordnung der hochschulischen Weiterbildungsangebote steht. Bei begründeten Zweifeln an der qualitativen Durchführung und den Inhalten eines Studiengangs kann dieses Überprüfungsverfahren durch die zuständige Bundesministerin oder den zuständigen Bundesminister eingeleitet werden. Das Verfahren ist von der AQ Austria zu führen. In diesem Zusammenhang verweist der RH darauf, dass sich künftig die behördlich ausgestaltete externe Qualitätssicherung durch die AQ Austria entgegen der bisherigen Systematik auch auf Weiterbildungslehrgänge der öffentlichen Universitäten erstreckt.

In seinem Bericht „Akkreditierung und öffentliche Finanzierung von Privatuniversitäten“, Reihe Bund 2020/26, wies der RH darauf hin, *„dass der Anteil der Bundesmittel an den Umsatzerlösen von 57,8 % (2014) auf 72,6 % (2017) stieg, während im gleichen Zeitraum der Anteil der sonstigen (eigenen) Erlöse von 42,2 % auf 27,4 % zurückging“*. Er empfahl im Rahmen der Finanzplanung *„Maßnahmen und Strategien zu entwickeln, um den Anteil der sonstigen (eigenen) Erlöse der AQ Austria gegenüber den Bundesmitteln wieder zu erhöhen“* (TZ 17).

Indem die Kosten des Überprüfungsverfahrens im Weiterbildungssektor den Bildungseinrichtungen übertragen werden, ist durch künftig vereinnahmte Verfahrenskosten eine Steigerung der eigenen Erlöse zu erwarten. Das Entgelt umfasst die tatsächlich anfallenden Kosten für die Begutachtung sowie eine Verfahrenspauschale. Vor diesem Hintergrund wertet der RH die vorgeschlagene Regelung positiv im Sinn einer Berücksichtigung der zit. Empfehlung.

1.5 Quereinstieg Lehramt Sekundarstufe und Elementarpädagogik (§ 39 Abs. 3a HG 2005)

Nach der zit. Bestimmung können für Absolventinnen und Absolventen eines fachlich in Frage kommenden Studiums an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung Hochschullehrgänge für das Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) sowie Hochschullehrgänge für Elementarpädagogik angeboten werden.

Die RH verweist dazu auf seine Vorschläge zur Neuorganisation der Lehramtsstudien, die u.a. Wege für Quereinsteiger in das Schulsystem eröffnen. Durch die vorgeschlagene Regelung wird diesen Vorschlägen Rechnung getragen.

1.6 Unternehmungen der Universitäten

Aus Anlass dieser Begutachtung verweist der RH auf die Bestimmung des § 15 Abs. 6 UG. Diese unterwirft die Gebarung der Universitäten, der von ihnen gegründeten Gesellschaften, Stiftungen und Vereine, sowie die Gebarung jener Gesellschaften, deren Geschäftsanteile eine Universität mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 50 % hält, der Kontrolle des RH.



Schon bisher besteht eine Diskrepanz zwischen der genannten Bestimmung und der allgemeinen Regelung der Zuständigkeit des RH, weil nach den geltenden Bestimmungen des Art. 126b Abs. 2 B-VG und des § 12 RHG eine Kontrollzuständigkeit des RH bei Unternehmungen bereits ab einem Beteiligungsausmaß der öffentlichen Hand von *mindestens 50 %* oder einer dieser gleich zu haltenden tatsächlichen Beherrschung durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen gegeben ist.

Wie bereits in seinen Schreiben vom 30. Juli 2008, GZ 301.863/001-S4-2/08, zum Entwurf für ein Universitätsrechts-Änderungsgesetz 2009, BGBl. I Nr. 81/2009 und vom 31. März 2021, GZ 300.314/034-P1-3/21, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Rechnungshofgesetz 1948 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen werden (95/ME XXVII. GP), ausgeführt, regt der RH ausdrücklich eine seiner Ansicht nach erforderliche Angleichung des § 15 Abs. 6 UG an die Regelungen für die Prüfung von Stiftungen, Fonds und Vereinen sowie Unternehmungen im Bundesbereich (§§ 1 Abs. 3 und 12 Abs. 1 RHG) an. Die Kontrollzuständigkeit des RH im Bereich der Universitäten wäre insbesondere deshalb an die Regelungen im Bereich der Rechnungs- und Gebärungskontrolle des Bundes anzugleichen, weil der Bund gemäß § 12 Abs. 1 UG zur Finanzierung der Universitäten verpflichtet ist.

2. Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung

(1) Der RH merkt an, dass die Beschreibung der Ziele in der WFA und die Zielwerte zum Evaluierungszeitpunkt 2026, insbesondere im Bereich der Stärkung der Durchlässigkeit, der außerordentlichen Bachelorstudien und der Zugangsregelung im Studienfeld Pharmazie, sehr unspezifisch und wenig aussagekräftig sind.

(2) Den Erläuterungen zufolge habe das gegenständliche Vorhaben keine Auswirkungen auf den Sach- und Personalaufwand der Pädagogischen Hochschulen: Die neu einzurichtenden Hochschullehrgänge seien aus den bestehenden Ressourcen zu bedecken. Die zu erwartenden Kosten für die neu verankerten Aufnahme- und Eignungsverfahren für Studien für sozialpädagogische Berufstätigkeiten blieben unter der Wesentlichkeitsgrenze. Im Übrigen ergeben sich aus der gegenständlichen Maßnahme keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Die Universitäten werden im Wesentlichen vom Bund finanziert, wobei ein festgelegter Gesamtbetrag nach bestimmten Indikatoren und auf Basis von Verhandlungen für eine dreijährige Periode den Universitäten zur Verfügung gestellt wird. Dementsprechend wirken sich allfällige legislative Maßnahmen auf die Gebarung der Universitäten aus, nicht jedoch direkt auf den Bundeshaushalt. Zu den vorgeschlagenen Maßnahmen, die mit finanziellen Auswirkungen für die Universitäten verbunden sein können, zählen die Ausweitung des kostenlosen Unterstützungsangebots in allen in § 71c UG genannten Studienfeldern (§ 71c Abs. 4 des UG-Entwurfes) oder das verpflichtend durchzuführende Monitoring der Studieneingangs- und Orientierungsphase (§ 66 Abs. 3b UG des UG-Entwurfes).



GZ 300.806/019-P1-3/21

5

Mangels Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf die Gebarung der Universitäten kann der vorliegende Entwurf nicht abschließend beurteilt werden.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:

Beatrix Pilat